

Förderrichtlinien

Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuschussbegriff.....	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Wirkung von Veranschlagung.....	2
§ 5 Wirkung des Zuschussbescheids/-vertrags	2
Fördervoraussetzungen.....	3
§ 6 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
§ 7 Förderbeginn, -dauer und -ende	3
§ 8 Zuschussempfänger	3
§ 9 Vorrangige Förderung durch Dritte	4
§ 10 Prüfrecht.....	4
§ 11 Finanzierung des Fördergegenstands.....	4
Antrag.....	4
§ 12 Antragsform und -pflicht	4
§ 13 Antragsverfahren.....	4
§ 14 Antragsunterlagen	4
Abwicklung	5
§ 15 Auszahlung von Zuschüssen	5
§ 16 Rückforderung von Überzahlungen.....	5
§ 17 Aufhebung von Zuschussbescheiden und Erstattungen	5
§ 18 Kündigung und Rücktritt von Zuschussverträgen.....	5
Pflichten der Zuschussempfänger	6
§ 19 Mitteilungs-, Offenlegungs- und Weitergabeverpflichtung	6
§ 20 Buchführungspflicht	6
§ 21 Umgang mit geförderten Sachen	6
§ 22 Nachweispflicht	6
Besondere Formen der Förderung.....	7
§ 23 Förderung von Personalkosten.....	7
§ 24 Förderung von Baumaßnahmen.....	7
Schlussbestimmungen.....	8
§ 25 Inkrafttreten und Gültigkeitszeitraum	8

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Zuschüssen in Geld durch die Kernverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihrer Eigenbetriebe (zusammen nachfolgend: LHW).
- (2) Diese Richtlinien gelten auch in Fällen, in welchen die LHW erhaltene Zuschüsse an Dritte weiterreicht oder selbst Dritte mit der Abwicklung von Zuschüssen betraut, solange sich aus spezielleren Regelungen zu den einzelnen Zuschüssen nichts anderes ergibt.
- (3) ¹Leistungs-, Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen, insbesondere solche nach den Sozialgesetzbüchern, sowie die Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb von Kindertagesstätten sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. ²Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Gewährung von Zuschüssen aus Ortsbeiratsmitteln und Troncmitteln.
- (4) Entgegenstehendes höherrangiges Recht geht den Regelungen dieser Richtlinien vor.

§ 2 Zuschussbegriff

- (1) ¹Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Zuwendungen in Geld an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung und Förderung kommunaler Zwecke. ²Durch sie sollen aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeiten des Zuschussempfängers gefördert werden.
- (2) Zuschüsse werden insbesondere aufgrund ihrer Verwendung unterschieden in
 1. maßnahmenbezogene Zuschüsse zur Förderung eines Projektes, einer Veranstaltung oder einer anderen bestimmten, zeitlich und inhaltlich begrenzten Maßnahme, die auch mehrmals stattfinden kann, oder
 2. institutionelle Zuschüsse in Form von Betriebskostenzuschüssen, die zur Deckung von Aufwendungen für alle oder bestimmte Tätigkeitsfelder des Zuschussempfängers gewährt werden.
- (3) Keine Zuschüsse sind insbesondere
 1. Entgelte für steuerbare Leistungen im Sinne des Steuerrechts,
 2. Sachleistungen,
 3. Leistungen, auf die auch ohne Zuschuss ein Rechtsanspruch besteht, sowie
 4. Leistungen aus Kauf-, Miet- und Pachtverträgen, satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und Ähnliches.

§ 3 Zuständigkeit

¹Zuständig für die Bearbeitung von Zuschüssen der Kernverwaltung ist die Organisationseinheit, aus deren Haushaltsmitteln die Zuschüsse erfolgen sollen. ²Zuständig für die Bearbeitung von Zuschüssen der Eigenbetriebe ist der Eigenbetrieb, aus dessen Mitteln die Zuschüsse erfolgen sollen.

§ 4 Wirkung von Veranschlagung

Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 5 Wirkung des Zuschussbescheids/-vertrags

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung entsteht erst durch Erlass eines Zuschussbescheids oder Abschluss eines Zuschussvertrags.

Fördervoraussetzungen

§ 6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden folgende kommunale Zwecke:
 - Gesellschaftliche, also karitative, soziale, kulturelle, gesundheitspolitische und/oder sportfördernde Zwecke
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Wirtschafts- und Tourismusförderung
 - Denkmalpflege
- (2) Institutionelle Zuschüsse stellen Ausnahmefälle dar und sind stets durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
- (3) ¹Eine Förderung durch die LHW setzt die diskriminierungsfreie Teilnahmemöglichkeit an der geförderten Maßnahme voraus. ²Die Teilnahme darf insbesondere nicht aus Gründen des Geschlechts, der Abstammung, rassistischer Benachteiligung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer vorliegenden Behinderung erschwert oder abgelehnt werden.
- (4) ¹Eine Förderung von verbotenen Organisationen ist ausgeschlossen. ²Die Förderung von Organisationen oder Personen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen beobachtet werden, bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. ³Hat die Organisation ihren Sitz oder die Person ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland, so ist auch eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz dieses Bundeslands zu berücksichtigen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Organisation Mitglied eines verbotenen oder beobachteten Dachverbands ist.

§ 7 Förderbeginn, -dauer und -ende

- (1) ¹Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich auf den Schluss eines Kalenderjahres und im Falle der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes auf den Schluss des zweiten Kalenderjahres der Planung begrenzt. ²Die Förderung über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus bis maximal fünf Jahre bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. ³Eines solchen Beschlusses bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Dauer der Förderung sich allein aufgrund der Begrenzung auf ein Schul- oder Kindergartenjahr auf maximal zwei Kalenderjahre erstreckt.
- (2) ¹Maßnahmenbezogene Zuschüsse können grundsätzlich nur vor Beginn der geförderten Maßnahme gewährt werden. ²Die nachträgliche Gewährung maßnahmenbezogener Zuschüsse bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, deren Ausführung vom gesetzlichen Träger der Unfallversicherung, des Brandschutzes oder einer anderen entsprechend zuständigen Behörde gefordert wird.
- (3) Institutionelle Zuschüsse können nicht rückwirkend gewährt werden.
- (4) Die Förderung endet mit Ablauf der Förderdauer.

§ 8 Zuschussempfänger

- (1) ¹Gefördert werden nur natürliche und juristische Personen, die eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht antrags- und ordnungsgemäße sowie wirtschaftliche Durchführung der geförderten Vorhaben gewährleisten. ²Die Beurteilung erfolgt durch die nach § 3 zuständige Organisationseinheit nach Ermessen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner Wiesbadens sollen, soweit rechtlich zulässig, bevorzugt gefördert werden, falls nicht ein wichtiger Grund dem entgegensteht.

§ 9 Vorrangige Förderung durch Dritte

Eine Förderung durch die LHW setzt voraus, dass Fördermöglichkeiten durch Dritte (z. B. Europäische Union, Bund, Länder oder Verbände) zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeschöpft worden sind.

§ 10 Prüfrecht

- (1) Zu Prüfzwecken müssen den Mitarbeitenden der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit, des Revisionsamts der LHW sowie den vom Land Hessen beauftragten Personen der überörtlichen Prüfung unentgeltlich Besuche gestattet werden, um die Einhaltung des Förderzwecks zu überprüfen.
- (2) Die beauftragten Personen haben ihre Prüfberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Besuche nicht privat genutzter Räume erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Vorankündigung.
- (4) Besuche privat genutzter Räume erfolgen nach Vorankündigung werktags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr.

§ 11 Finanzierung des Fördergegenstands

- (1) ¹Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung (Anteils- oder Festbetragsfinanzierung) des Fördergegenstands bewilligt werden. ²Eine Anteilsfinanzierung ist stets auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. ³Zur Gewährung von Zuschüssen zur Vollfinanzierung bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Zuschussbescheid oder Zuschussvertrag enthält den Finanzierungsbetrag bzw. Höchstbetrag in Euro sowie bei Anteilsfinanzierung zusätzlich den Vom-Hundert-Satz des Anteils.
- (3) ¹Förderungen dürfen grundsätzlich nicht zum Ausgleich bestehender Defizite gewährt werden. ²Eine Gewährung von Zuschüssen, die vollständig oder teilweise zum Ausgleich bestehender Defizite verwendet werden sollen, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Antrag

§ 12 Antragsform und -pflicht

- (1) Anträge sind schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (2) Die Verlängerung oder Umwidmung einer Förderung ist nicht möglich; stattdessen ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 13 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren umfasst die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Vorbereitung und den Erlass eines Zuschussbescheids oder – in begründeten Ausnahmefällen – den Abschluss eines Zuschussvertrags.

§ 14 Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag enthält mindestens
 1. Name, Adresse, Kontaktmöglichkeit und Bankverbindung der antragstellenden Person,
 2. eine Erklärung der antragstellenden Person über die Kenntnisnahme dieser Richtlinien sowie das Einverständnis mit der Geltung dieser Richtlinien und mit ggf. im Einzelfall geltenden Ausführungsrichtlinien,
 3. Informationen über die Mitgliedschaften in Dachverbänden,
 4. eine Erklärung der antragstellenden Person über die erfolgte Prüfung der vorrangigen Förderung durch Dritte nach § 9 sowie über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen,
 5. die Höhe der beantragten Förderung,

6. eine der beantragten Förderhöhe nach angemessene Darstellung der Maßnahme inklusive der verfolgten Ziele,
 7. eine Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung und, soweit es Art und Umfang erfordern, einen schriftlichen, erläuternden Gesamtfinanzierungsplan.
- (2) Bei institutionellen Zuschüssen oder der Förderung investiver Maßnahme mit Folgekosten sind den Antragsunterlagen der aktuellste Jahresabschluss oder die aktuellste Einnahmen-Überschuss-Rechnung beizufügen, bei institutionellen Zuschüssen darüber hinaus ein aktueller Wirtschaftsplan.
 - (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden.
 - (4) Liegen der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit aus vorhergehenden Antragsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche und noch aktuelle Unterlagen vor, so kann sie den Zuschussempfänger von der Pflicht zur erneuten Einreichung dieser Unterlagen entbinden.

Abwicklung

§ 15 Auszahlung von Zuschüssen

- (1) ¹Zuschüsse dürfen erst nach Bestandskraft des Zuschussbescheids oder nach Wirksamkeit des Zuschussvertrags ausgezahlt werden. ²Eine weitere Voraussetzung der Auszahlung ist, dass Zahlungen im Rahmen des Zuschusszwecks fällig werden.
- (2) ¹Auszahlungen in Raten können vereinbart werden. ²Eigenmittel und die vereinbarten Raten sind nebeneinander einzusetzen.
- (3) Bei Auszahlung eines Zuschusses können seit mindestens sechs Monaten offene Forderungen der LHW gegenüber dem Zuschussempfänger unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls mit dem Zuschussbetrag verrechnet werden.

§ 16 Rückforderung von Überzahlungen

- (1) Soweit sich nach Prüfung der Verwendungsnachweise die Gesamtfinanzierung zu Gunsten des Förderempfängers verändert hat (Überzahlung), ist
 - a) ein erlassener Zuschussbescheid gemäß § 17 anteilig aufzuheben oder
 - b) von einem geschlossenen Zuschussvertrag gemäß § 18 teilweise zurückzutretenund in beiden Fällen die Überzahlung zurückzufordern.
- (2) Bei Überzahlungen unter 500 Euro kann im Ermessen der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit auf die Rückforderung verzichtet werden.
- (3) Überzahlungen unter 5.000 Euro aus Vorjahren oder aus dem laufenden Haushaltsjahr können entgegen des Absatzes 1 auch direkt auf laufende Zuschüsse angerechnet werden.

§ 17 Aufhebung von Zuschussbescheiden und Erstattungen

Für die Aufhebung von Zuschussbescheiden nach diesen Richtlinien und ggf. entstehende Erstattungsansprüche gelten die §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch.

§ 18 Kündigung und Rücktritt von Zuschussverträgen

Für die Kündigung und den Rücktritt von Zuschussverträgen gelten die §§ 60 und 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. die §§ 59 und 61 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch sowie die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Pflichten der Zuschussempfänger

§ 19 Mitteilungs-, Offenlegungs- und Weitergabeverpflichtung

- (1) Jede Änderung oder der Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses dem Grunde, der Höhe und/oder der Zeit nach maßgeblichen Voraussetzungen sind der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilungspflicht umfasst auch die Zuschussbeantragung für den gleichen Zweck bei verschiedenen Organisationseinheiten der LHW.
- (3) Die nach § 3 zuständige Organisationseinheit kann den Zuschussempfänger zur Offenlegung eines von der LHW erhaltenen Zuschusses verpflichten.
- (4) ¹Solange im Rahmen eines nach diesen Förderrichtlinien gewährten Zuschusses Verpflichtungen des Zuschussempfängers bestehen, ist dieser zu deren Weitergabe an seinen Rechtsnachfolger verpflichtet. ²Die Weitergabe umfasst insbesondere die Anerkennung der jeweils für den gewährten Zuschuss geltenden Förderrichtlinien durch den Rechtsnachfolger.

§ 20 Buchführungspflicht

- (1) Durch den Zuschussempfänger ist eine der Höhe des Zuschusses nach angemessene Buchführung einzurichten, um den geordneten Geschäftsverkehr in zeitlicher Folge nachvollziehen zu können.
- (2) ¹Die nach Absatz 1 zu sammelnden Belege sind durch den Zuschussempfänger sachlich und rechnerisch zu prüfen. ²Das Ergebnis der sachlichen und rechnerischen Prüfung ist durch Vermerk auf den Belegen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise durch Zuschüsse beschafft worden sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung liegt, sind vom Zuschussempfänger zu inventarisieren und in einem Anlagenspiegel zu führen.

§ 21 Umgang mit geförderten Sachen

Mit Hilfe von Zuschüssen finanzierte Sachen sind sorgfältig zu behandeln und für den Zuschusszweck bereitzuhalten und zu verwenden.

§ 22 Nachweispflicht

- (1) ¹Der Nachweis der Verwendung maßnahmenbezogener Zuschüsse ist binnen sechs Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks zu erbringen. ²Liegt zwischen Erlass des Zuschussbescheids bzw. Abschluss des Zuschussvertrags und der Erfüllung des Zuschusszwecks mehr als ein Jahr, so sind Zwischennachweise nach diesem Paragraphen mindestens jährlich zu erbringen.
- (2) Der Nachweis der Verwendung institutioneller Zuschüsse ist bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu erbringen.
- (3) Ist die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises nicht fristgerecht möglich, kann die nach § 3 zuständige Organisationseinheit auf begründeten schriftlichen Antrag hin einmalig eine Fristverlängerung von bis zu drei Monaten gewähren.
- (4) Verwendungsnachweise sind an die nach § 3 zuständige Organisationseinheit zu richten; diese Organisationseinheit ist auch für die Prüfung der Verwendungsnachweise verantwortlich.
- (5) ¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis). ²Diese sind in voller Höhe und getrennt nach Einnahme- und Ausgabegruppen darzustellen. ³Eingebrachte Eigenmittel sind als Einnahmen gesondert auszuweisen. ⁴Übersteigt die Fördersumme 10.000 Euro, muss dem zahlenmäßigen Nachweis eine Beschreibung der Verwendung des

Zuschusses und des mit ihm erzielten Erfolgs (Sachbericht) beigefügt werden. ⁵Unterhalb dieser Betragsgrenze kann im Ermessen der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit auf den Sachbericht verzichtet werden.

- (6) Bei institutionellen Zuschüssen ist dem zahlenmäßigen Nachweis nach Absatz 5 auf Verlangen der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit ein Nachweis der Finanz- und Vermögenssituation zum Ende der Förderdauer hin beizufügen.
- (7) Sämtliche Unterlagen der Buchführung nebst den sonstigen Bewilligungsbescheiden und den Verträgen über die Vergabe von Aufträgen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Zuschussbescheid erlassen oder der Zuschussvertrag geschlossen wurde, für eine Vorortprüfung vorzuhalten.
- (8) Zu Prüfzwecken können die Unterlagen in Ausübung des Prüfrechts nach § 10 mit einem Prüfzeichen versehen werden.
- (9) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können im Einzelfall Ausnahmen von oder Einschränkungen der Nachweispflicht festgelegt werden.

Besondere Formen der Förderung

§ 23 Förderung von Personalkosten

Aufwendungen für Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Ausgaben nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbare städtische Mitarbeitende berücksichtigungsfähig.

§ 24 Förderung von Baumaßnahmen

- (1) ¹Die Förderung einer Baumaßnahme ist nur zulässig, wenn an dem Baugrundstück Eigentum besteht oder ein der Maßnahme zeitlich angemessenes Erbbaurecht vorliegt. ²Ausnahmen sind möglich, wenn die LHW Grundstückseigentümerin des betroffenen Baugrundstücks ist und die nach § 3 zuständige Organisationseinheit die Ausnahme genehmigt.

- (2) ¹Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind den Antragsunterlagen nach § 14 beizufügen
 1. ein Nachweis über Eigentum oder Erbbaurecht nach Absatz 1,
 2. Baupläne,
 3. die aktuellste Kostenermittlung nach DIN 276 und
 4. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Maßnahme.

²Form und Umfang der vorgenannten Unterlagen sind frühzeitig mit der nach § 3 zuständigen Organisationseinheit abzustimmen, um ggf. erforderliche politische Beschlüsse einholen zu können.

- (3) ¹Bei Investitionszuschüssen zur Umsetzung von Baumaßnahmen durch den Zuschussempfänger wird nach aktueller Beschlusslage über die Betragsgrenzen¹ analog zum Verfahren städtischer Bauvorhaben ein zweiteiliges Beschlussverfahren mit Grundsatz- und Ausführungsvorlage angewandt. ²Die Grundsatzvorlage erfordert eine aktuelle Kostenschätzung nach DIN 276, die Ausführungsvorlage eine aktuelle Kostenberechnung nach DIN 276 sowie das Ergebnis einer erfolgten Plausibilitätsprüfung nach Absatz 4.
- (4) ¹Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sind die von den Objekt- und Fachplanern erarbeiteten Vorentwurfs- bzw. Entwurfsplanungen, Terminpläne und Kostenermittlungen auf Vollständigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen. ²Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung sollen auch Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und mögliche Risiken aufgezeigt werden. ³Art und Umfang der Prüfung sind so auszulegen, dass wesentliche Unrichtigkeiten mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können. ⁴Die Prüfung ist risikoorientiert und wirtschaftlich durchzuführen. ⁵Für die Plausibilitätsprüfung beauftragt der Zuschussempfänger ein externes unabhängiges Architektur-/Ingenieurbüro. ⁶Die Kosten der

¹ Aktuell liegt die Betragsgrenze bei 2.000.000 Euro

Prüfung trägt der Zuschussempfänger. ⁷Die von der LHW anhand von Prüfungsstandards aufgestellten Prüfungsinhalte der Plausibilitätsprüfung sind einzuhalten. ⁸Die Unabhängigkeit des beauftragten Architektur-/Ingenieurbüros ist mittels Unabhängigkeitserklärung durch das Architektur-/Ingenieurbüro zu erklären. ⁹Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und der Ausführungsvorlage beizufügen.

- (5) ¹Sollten Baukostensteigerungen von Grundsatz- zu Ausführungsvorlage zu einer Erhöhung des städtischen Zuschusses führen, sind weiterhin als Anlage ein Vergleich mit der bisherigen Kostenschätzung beizufügen. ²Wesentliche Kostenabweichungen sind in der Ausführungsvorlage zu beschreiben. ³Sofern den im Zuge der Plausibilitätsprüfung getroffenen Empfehlungen und Feststellungen nicht gefolgt werden soll, ist dies in der Ausführungsvorlage zu begründen.
- (6) ¹Es sind stets alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Baukostensteigerungen zu verhindern oder zu mindern. ²Baukostensteigerungen begründen nicht automatisch eine Zuschusserhöhung. ³Erhebliche Abweichungen von der vorgesehenen Bauausführung sowie erwartete oder tatsächliche Baukostensteigerungen fallen unter die Mitteilungspflicht des § 19 Absatz 1.
- (7) ¹Bei geförderten Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung, abhängig von Art und Umfang der Maßnahme, in Teilbeträgen nach Baufortschritt und Kostenentwicklung. ²Die erste Auszahlung erfolgt, wenn die für den gleichen Zweck bestimmten Eigen- und Fremdmittel verbraucht sind.
- (8) Ausnahmeregelungen von den in diesen Richtlinien getroffenen Festlegungen zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung zwischen LHW und Zuschussempfänger, z. B. ein Verzicht auf eine Plausibilitätsprüfung oder eine Abweichung von den Vorgaben, können nur durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.
- (9) Im Rahmen der Nachweispflicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 tritt bei der Förderung investiver Baumaßnahmen an Stelle der Erfüllung des Zuschusszwecks der rechnerische Abschluss der Baumaßnahme.

Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Gültigkeitszeitraum

- (1) ¹Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft. ²Die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung des Beschlusses Nr. 0135 der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 0188 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2022, treten mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.
- (2) Für die gesamte Förderdauer im Sinne des § 7 sind die bei Erteilung des Zuschussbescheids beziehungsweise Abschluss des Zuschussvertrags geltenden Förderrichtlinien maßgeblich.
- (3) ¹Diese Richtlinien gelten befristet bis zum 31.12.2027. ²Die Befristung dient der regelmäßigen Überprüfung der Richtlinien.

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
vertreten durch die Kämmerei

Hasengartenstraße 21, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-2525

E-Mail: kaemmerei@wiesbaden.de

Internet: www.wiesbaden.de